

Satzung der Gemeinde Schackendorf über den Bebauungsplan Nr. 13

"Photovoltaik - Freilandanlage"

Teil A - Planzeichnung

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

M.1:2000



Plangrundlage:
Hoff Vermessung GmbH & Co. KG
Stralle der Einheit 7, 17309 Jatznick
Stand: 17.04.2023

Gemeinde: Schackendorf
Gemarkung: Schackendorf
Flur: 1

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	Festsetzungen Art der baulichen Nutzung Sonstiges Sondergebiet mit Nummerierung, z.B. 1 hier: Photovoltaik	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 11 Nr. 2 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung GRZ 0,75 Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Baugrenze	§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
	Verkehrsflächen Straßenverkehrsfläche hier: private Wirtschaftsweg Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
	Grünflächen Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Zweckbegleitgrün Private Grünfläche Zweckbestimmung: Abstandsgrün Erhaltungsgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
	Wasserflächen Wasserfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft und Wald Flächen für den Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 6 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Zweckbestimmung: Knickschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Biotopschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Extensivgrünland - Blühwiese	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Brachfläche Heideleiche	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Heckenanpflanzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Aufwertung von Knicksstrukturen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB
Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (Knick)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Sonstige Planzeichen	
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Maßangabe in Meter

Nachrichtliche Übernahmen	§ 9 Abs. 6 BauGB
Anbauverbotssymbol: hier: 40 m an Bundesautobahn	§ 9 Abs. 1 FStG
Anbaubeschränkungssymbol: hier: 100 m an Bundesautobahn	§ 9 Abs. 2 FStG
Gesetzlich geschütztes Biotop	§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
Geschützter Knick	§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
Waldschuttsymbol, 30 m	§ 24 Abs. 2 LWaldG
Darstellungen ohne Normcharakter	
Vorh. Flurstücksgrenze	
Vorh. Flurstücksnummer	
Vorh. Gebäude	
Knick außerhalb des Geltungsbereiches	
Wald außerhalb des Plangebietes	
Baumkrone gem. Luftbild	
Privilegierungssymbol 200 m ab Fahrbahnrand BAB 21 gem. § 35 Abs. 1 BauGB	
Gemeindegrenze	
Verringerter Abstand zu Bundesautobahnen gem. Antrag auf Ausnahmegenehmigung, hier: 15 m zu BAB 21	

Teil B - Text

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 BauNVO)
In den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO PV) sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie, hier: Photovoltaikanlagen bestehend aus Unterkonstruktion, Solarmodulen und Betriebsgebäuden, zulässig. Außerdem zulässig sind für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendige Betriebsanlagen wie Wechselrichter, Trafostationen etc. und sonstige Nebenanlagen wie Batteriespeicher, Löschwasserreinrichtungen, Übergabestationen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen.
- Höhe baulicher Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)
2.1 In den sonstigen Sondergebieten muss der Abstand der Unterkante der Solarmodule mindestens 0,80 m über Geländeerfläche betragen. Die maximale Höhe der Solarmodule sowie sonstiger baulicher Anlagen und Nebenanlagen wird auf 4,00 m beschränkt.
2.2 Für erforderliche Masten (Blitzableiter, Überwachung) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8 m zulässig.
2.3 Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeerfläche.
- Bauweise, Grundflächenzahl (GRZ)**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)
Abweichung von den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl nicht zulässig. Die PV-Module haben untereinander einen Abstand von mind. 2,5 m aufzuweisen.
- Mit Rechten zu belastende Flächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Innerhalb des festgesetzten Leitungsrechtes (Gashochdruckleitung) sind bauliche Anlagen, Nebenanlagen, notwendige Betriebsanlagen und Pflanzungen von Gehölzen nicht zulässig. Das Errichten von Zuwegungen ist zulässig.
- Führung von Versorgungsleitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
5.1 Die Verlegung von Erdkabeln ist auf allen Flächen der sonstigen Sondergebiete und in den Maßnahmenflächen mit der Zweckbestimmung „Extensivgrünland-Blühwiese“ (BW) zulässig, sofern der tatsächliche Kronenraumbereich bestehender Bäume zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m nicht in Anspruch genommen wird.
5.2 Kabelverlegungen durch Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (Knicks/Hecken) sowie durch Gewässer sind mittels Horizontal-Spülbohrverfahren zulässig. Hierbei sind Start- und Zielgrube außerhalb der Schutzobjekte sowie der angrenzenden Schutzstreifen anzulegen.
- Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Innerhalb der privaten Grünflächen, jedoch außerhalb der festgesetzten Maßnahmen, Erhaltungs- und Anpflanzflächen, sind Zuananlagen zulässig.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
7.1 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Knickschutzstreifen“ (KS), „Gehölzschutzstreifen“ (GS) sowie „Biotopschutzstreifen“ (BS) sind zu einer Gras- und Staudenflur zu entwickeln und extensiv zu pflegen (s. Ziff. 7.4). Schutzstreifen auf derzeit ackerbaulich genutzten Flächen sind mit einer standorttypischen, blütenreichen Regioassoziationsschichtung auszusäen.
7.2 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland - Blühwiese“ (BW) als Extensivgrünland zu entwickeln und die unversiegelten Flächen der sonstigen Sondergebiete, welche derzeit als Acker bewirtschaftet werden, sind gemäß den jeweiligen Standortbedingungen als Extensivgrünland zu entwickeln zu pflegen (s. Ziff. 7.4). Es ist eine autochthone, standorttypische, blütenreiche Saatgutmischung zu verwenden. Das Saatgut ist fachgerecht oberflächlich auszusäen.
7.3 Die unversiegelten Flächen der sonstigen Sondergebiete, welche derzeit als Grünland bewirtschaftet werden, sind aus dem bestehenden Bewuchs bzw. dem vorhandenen Samenpotenzial als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen (s. Ziff. 7.4).
7.4 Eine Mahd zur Pflege der Maßnahmenflächen ist ab dem 01.07. zulässig; eine extensive Beweidung (max. 0,4 Großvieheinheiten zzgl. Nachzucht) ist ganzjährig möglich. Im Falle einer Mahd ist das Mahdgut von den Flächen der Sonstigen Sondergebiete und den Maßnahmenflächen zu entfernen. Es ist insektenfreundliche Mahdtechnik zu verwenden (Balkenmäher), der Einsatz von Saugmähern ist unzulässig. Bei Beweidung ist jegliche Zufütterung zu unterlassen.
7.5 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Brachfläche Heideleiche“ (BH) sind als dreijährige Ruderalfläche zu entwickeln. Die Flächen sind zeitlich versetzt (ca. jeweils 1/3 der Gesamtfläche) alle drei Jahre naturschutzverträglich durch Grubben, flaches Pflügen und Schalen umbrechen um Offenboden zu schaffen. Das Umbrechen der Flächen hat bis zum 20. März zu erfolgen. Die Maßnahmenfläche „Brachfläche Heideleiche“ (BH) ist bereits vor der Bauphase von den Sondergebietsflächen optisch abzugrenzen.
7.6 Pflügenbrüche, Walzen, Abschieben, Stiegeln nach der ersten Ernte und der Einsatz von Düngemitteln (mineralischer und organischer Dünger, einschließlich Gülle oder Klärschlamm) oder chemischen Unkrautvernichtungsmitteln sind im gesamten Plangebiet unzulässig.
7.7 Bauliche Anlagen jeglicher Art, Bodenversiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Lagerplätze sind im Bereich der Maßnahmenflächen sowie in den tatsächlichen Kronenraumbereichen zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m der Überhälter und Einzelbäume unzulässig.
7.8 Die Flächen der sonstigen Sondergebiete sind mit mind. zehn (10) Habitatstrukturen wie Sandhaufen, Leeststein- oder Totholzhaufen von je mind. 10 m² Grundfläche aufzuwerten.
7.9 Die Solarmodule sind ausschließlich ohne Reinigungsmittel zu reinigen. Sollten Zusatzmittel zur Anwendung kommen, ist der unteren Wasserbehörde das Vorhaben anzuzeigen.
7.10 Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern.
7.11 Der offene Entwässerungsgraben zwischen den Flurstücken 21/4 und 22/7 ist oberflächlich abflusswirksam zu unterbrechen.
7.12 Die Wege und Stellplätze in den sonstigen Sondergebieten sowie die Zufahrt sind aus versickerungs- und vegetationsfähigem Material (z. B. Schotter) herzustellen.
7.13 Zum Schutz des Oberbodens ist ein flächiger Bodenauftrag oder -abtrag zur großflächigen Planierung bzw. Nivellierung der Fläche (ca. 1.000 m²) nicht zulässig. Materialumlagerungen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Bodenaushub ist flächenintern zu verwenden.
7.14 Notwendige Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,20 m über der gewachsenen Geländeerfläche nicht überschreiten. Die Einzäunung ist so zu errichten, dass sie für Kleinsäuger keine Barriere darstellt (mind. 20 cm Bodenabstand).
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)
8.1 Die lückigen Knicksstrukturen am östlichen Plangebietrand des Flurstücks 15 der Flur 1 sind aufzuwerten. Dazu sind vorhandene Lücken mit mind. 3 m Breite im Knick mit Arten des Schleen-Hasel-Knicks zu bepflanzen, sodass ein geschlossener Gehölzort entsteht. Alle <40 m ist in diesem Abschnitt ein Überhälter zu entwickeln.
8.2 Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art zu ersetzen. Zu ersetzende Bäume sind in der Mindestqualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, zu pflanzen.
8.3 Das zusätzliche Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig, sofern die Pflanzungen außerhalb der Anbauverbotszone erfolgen oder die Vorgaben der Autobahn GmbH für Neu- und Ersatzbepflanzungen innerhalb der Anbauverbotszone beachtet werden.

Örtliche Bauvorschriften

(§ 86 Landesbauordnung (LBO))

1. Werbeanlagen

Als Werbeanlage ist lediglich eine unbeleuchtete Informationstafel im Eingangsbereich mit einer maximalen Größe von 4 m² zulässig.

Hinweis

1. Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Travel-Land, Waldemar-von-Molt-Straße 10, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

2. Artenschutz

Bauzeitenregelung

Die Artenschutzrechtlichen Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Eine Bauleitplanung im Offenland ist nicht innerhalb der Kernbrutzeit der Vögel (01. April bis 31. Juli) zulässig.

Dieser Zeitraum kann verkürzt werden, wenn durch eine Suche nach Vogelbruten in den betreffenden Flächen ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Eventuell können auch spezielle Maßnahmen in Abstimmung mit den Behörden durchgeführt werden, z.B. Vergrämungen, Vergrämungsmaßnahmen müssen vor dem 15. März wirksam sein.

CEF-Maßnahme: Heideleiche

Erhaltung des Heideleichen-Lebensraumes durch die Ausweisung von Maßnahmenflächen als „Brachfläche Heideleiche“ (s. Ziff. 7.5).

3. Knickschutz

Die vorhandenen Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG und sind zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickatlases vom 20. Januar 2017 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-5315.10) durchzuführen.

4. Bodenschutz

Ergeben sich bei Sondierungsarbeiten und/oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und / oder eine Alllast, so ist diese der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, sodass Maßnahmen zur Gefahrenerkennung und / oder Gefahrengrenzwahl nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können. Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 - Schutz des humosen Oberbodens), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 - Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KWVG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

5. Archäologie

Das Plangebiet befindet sich weitgehend in einem Archäologischen Interessengebiet. Es besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein archäologischer Fundplätze. Gemäß erfolgter Abstimmungen mit dem Archäologischen Landesamt sind die Bereiche, in welchen konkrete Eingriffe erfolgen (Kabelverlegung, Oberbodenausschlebung, etc.), durch eine archäologische Bauleitplanung zu sichern. Es ist grundsätzlich auf eine möglichst einflussarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten. Wenn Kulturdenkmale entdeckt werden, muss dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der oberen Denkmalbehörde mitgeteilt werden.

6. Beteiligung Fernstraßenbundesamt

Das Fernstraßenbundesamt ist gemäß § 9 Abs. 2c FStG im Rahmen des (Bau-)Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.

Verfahrensvermerke

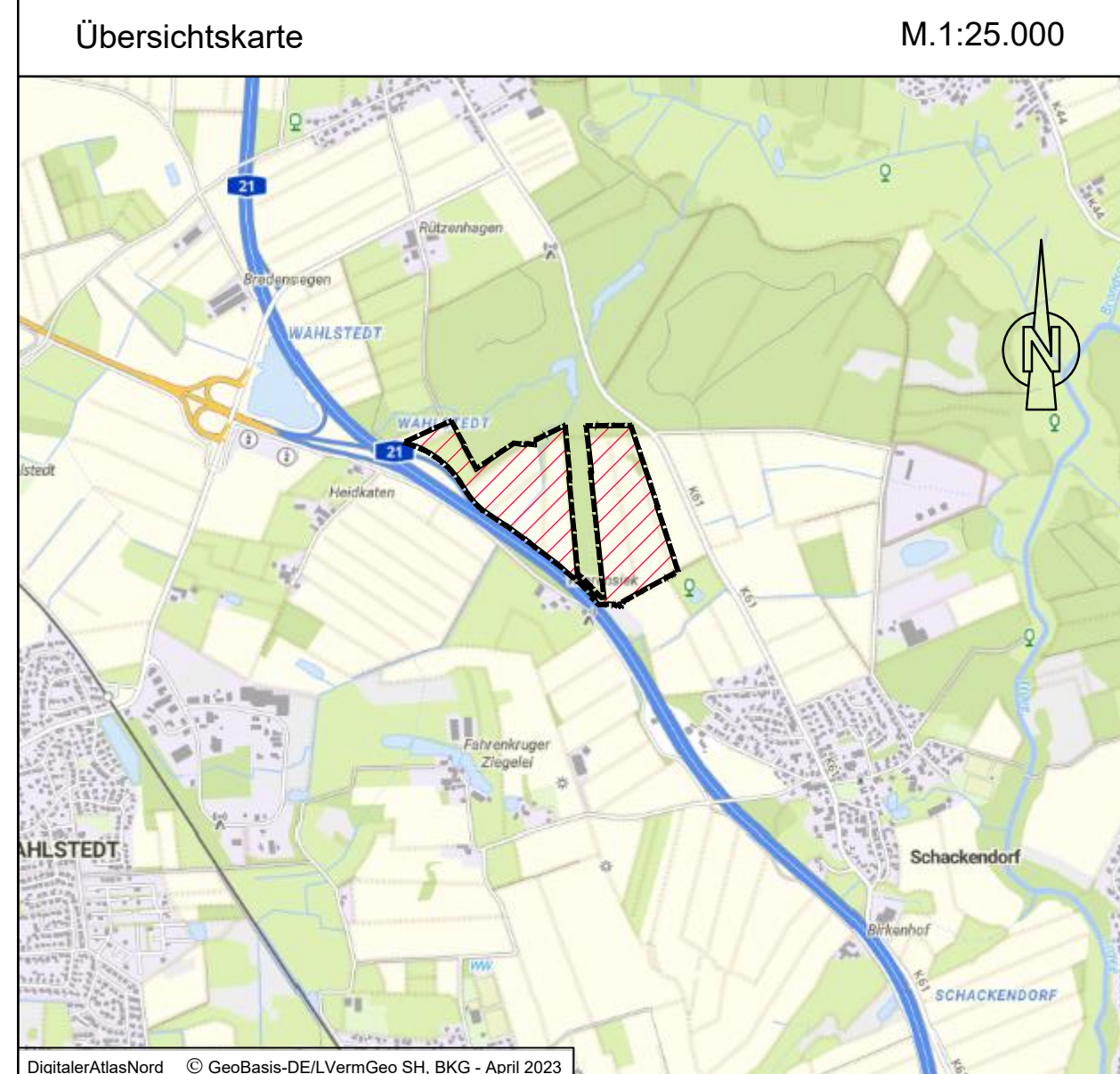
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.11.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Uns Dörfer“ am 03.02.2023 sowie im Internet erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 28.08.2023 bis 29.09.2023 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 07.08.2023 schriftlich unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 10.12.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 22.12.2024 bis 28.01.2025 im Internet unter „www.amt-travel-land.de“ nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht und haben zusätzlich während der Veröffentlichungsfrist während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die Veröffentlichung im Internet wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten per Mail, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Uns Dörfer“ am 19.12.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.12.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Schackendorf, den
.....
Bürgermeister
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Neumünster, den
.....
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03.02.2026 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) am 03.02.2026 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Schackendorf, den
.....
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.
Schackendorf, den
.....
Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 13 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Uns Dörfer“ am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mitlin am in Kraft getreten.
Schackendorf, den
.....
Bürgermeister

Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.02.2026 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 "Photovoltaik - Freilandanlage", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Das Gebiet wird wie folgt beschrieben:

Flächen nordöstlich der A 21, westlich der K61, südöstlich des „Höher Bach“ und nordwestlich der Ortslage auf den Flurstücken 1/4, 21/4, 22/7, 23/6, 18/4, 16 und 15 der Flur 1, Gemarkung Schackendorf .



Satzung der Gemeinde Schackendorf über den Bebauungsplan Nr. 13 "Photovoltaik - Freilandanlage"

Kreis Segeberg